AM 65/2026

Amtliche
Mitteilungen 65/2026

Promotionsordnung des PhD Programms der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 05. August 2026

Universität zu Köln

Rügeobliegenheit:
Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber:	UNIVERSITÄT ZU KÖLN DER REKTOR
Adresse:	ALBERTUS-MAGNUS- PLATZ 50923 KÖLN
Erscheinungsdatum:	05. AUGUST 2026

Promotionsordnung des PhD Programms der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 05.08.2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 67 Abs. 3 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), erlässt die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

TEIL I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Promotion

TEIL II. ZULASSUNG ZUR PROMOTION

§ 3 Voraussetzungen des Zugangs zum Promotionsstudium

§ 4 Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

§ 5 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

§ 6 Studienbeginn und Promotionsdauer

§ 7 Betreuung

TEIL III. PROMOTIONSSTUDIUM

§ 8 Voraussetzung und Umfang des Promotionsstudiums

§ 9 Aufbau und Struktur des Studiums

§ 10 Module

§ 11 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

§ 12 Lehrveranstaltungen

§ 13a Anerkennung von Leistungen

§ 13b Anrechnungen von Leistungen

§ 14 Prüfungsformen

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen im Promotionsstudium

§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen im Rahmen des Promotionsstudiums

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 18 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen
§ 20 Prüfende, Beisitzende des Promotionsstudiums
§ 21 Täuschung bei einer Prüfung im Rahmen des Promotionsstudiums, Ordnungsverstoß
§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
§ 23 Studienabschluss
TEIL III. PROMOTIONSPRÜFUNG
§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung
§ 25 Dissertation
§ 26 Antrag auf Zulassung zur Promotion
§ 27 Begutachtung und Bewertung der Dissertation
§ 28 Mündliche Prüfung (Disputation)
§ 29 Ergebnis der Promotionsprüfung
TEIL IV. VERÖFFENTLICHUNG UND VOLLZUG DER PROMOTION
§ 30 Veröffentlichung der Dissertation
§ 31 Vorläufige Titelführungsbefugnis, Verleihung des Doktorgrades
§ 32 Erneuerung der Promotionsurkunde
TEIL V. EHRENPROMOTION
§ 33 Ehrenpromotion
TEIL VI. KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN
§ 34 Kooperation mit einer in- oder ausländischen Universität oder einer inländischen (Fach-)Hochschule
TEIL VII. WEITERE REGELUNGEN
§ 35 Promotionsausschuss
§ 36 Studien- und Fachberatung
§ 37 Registrierung
§ 38 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen
§ 39 Promotionsakte, Akteneinsicht und Aufbewahrungsfristen
§ 40 Entziehung und Nicht-Verleihen des Doktorgrades, Aberkennung der Promotion und Zurücknahme der Zulassung zum Promotionsstudium
§ 41 Ombudsperson
TEIL VIII. ÜBERGANGSREGELUNG UND INKRAFTTRETEN DER ORDNUNG
§ 42 Übergangsregelung
§ 43 Veröffentlichung und Inkrafttreten
ANHANG I
Anhang 1.1 PhD Programm
Anhang 1.2 Fachspezifischer Anhang PhD Programm
ANHANG II
Bestimmungen zur kumulativen Dissertation

TEIL I. ALLGEMEINES

§ 1
Geltungsbereich

Diese Promotionsordnung regelt das Promotionsstudium, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden Grad für die Promotion im PhD Programm an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: Fakultät).

§ 2
Promotion

(1) [1]Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit durch eine originäre Forschungsleistung. [2]Zur Selbständigkeit gehört auch der Nachweis kommunikativer Kompetenz in schriftlicher und mündlicher Form.

(2) Die Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (philosophiae doctor, abgekürzt: PhD).

(3) Die Verleihung des Grads erfolgt, nachdem die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand und zum Promotionsstudium erfolgt ist (§ 4 und § 5), das Promotionsstudium erfolgreich abgeschlossen (§ 8), die Dissertation angenommen (§ 27), die mündliche Prüfung (Disputation) bestanden (§ 28) und die Dissertation der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde (§ 30).

(4) Zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen kann die Fakultät als seltene Auszeichnung den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber (doctor rerum politicarum honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. pol. h.c.) verleihen (§ 33).

TEIL II. ZULASSUNG ZUR PROMOTION

§ 3
Voraussetzungen des Zugangs zum Promotionsstudium

(1) [1]Der Zugang zum Promotionsstudium im PhD Programm setzt voraus:

1. ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, das mit einer Note von mindestens „gut“ (2,0) abgeschlossen wurde bei dem entweder im Masterstudium mindestens 75 Leistungspunkte oder im Bachelor- und im Masterstudium oder in einem fachlich einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern insgesamt mindestens

150 Leistungspunkte im Fachgebiet der angestrebten Promotion erworben wurden, oder

2. ein erfolgreich abgeschlossenes, fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern, bei dem mindestens 120 Leistungspunkte im Fachgebiet der angestrebten Promotion erworben wurden und das mindestens mit der Note „sehr gut“ (1,5) abgeschlossen wurde, und den Nachweis daran anschließender, angemessener auf die Promotion vorbereitender Studien in dem Promotionsfach, oder

3. ein erfolgreich abgeschlossenes sonstiges Masterstudium in einem Studiengang im Sinne des § 67 Abs. 4 Nr. 3 HG i.V.m. § 61 Abs. 2 Satz 2 HG, das mindestens mit der Note „gut“ (2,0) abgeschlossen wurde, und den Nachweis von Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die die Eignung für eine Promotion in der Studienrichtung erkennen lassen, oder

4. ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium und 90 Leistungspunkte in einem integrierten Masterstudiengang der Fakultät mit einem Notendurchschnitt von mindestens „gut“ (2,0).

(2) [1]Als promotionsvorbereitende Studien nach Abs. 1 Nr. 2 werden der Bewerberin oder dem Bewerber das erfolgreiche Ablegen von Prüfungen zu Modulen der Masterstudiengänge der Fakultät aufgegeben, welche in der Regel einer fachspezifischen wissenschaftlichen Vertiefung von zwei Semestern entspricht. [2]Bei der Auswahl der Modulprüfungen ist insbesondere darauf zu achten, dass Kenntnisse erworben werden, die denen von Bewerberinnen und Bewerbern entsprechen, die ein einschlägiges Hochschulstudium nach Abs. 1 Nr. 1 erfolgreich abgelegt haben. [3]In Ausnahmefällen kann die Ableistung anderer Prüfungsleistungen auferlegt werden. [4]Die promotionsvorbereitenden Studien müssen mit einem Notendurchschnitt von mindestens „gut“ (2,0) absolviert werden. [5]Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt für die Zeit der promotionsvorbereitenden Studien zunächst vorläufig unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Studien- und/oder Prüfungsleistungen. [6]Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(3) Auf begründeten Antrag einer hauptberuflichen Professorin oder eines hauptberuflichen Professors der Fakultät kann der Promotionsausschuss einen Dispens von den geforderten Noten oder der geforderten Anzahl der Leistungspunkte im Promotionsfach erteilen.

§ 4

Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

(1) [1]Die Bewerberin oder der Bewerber richtet ihren oder seinen Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand elektronisch an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. [2]Der Antrag kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. [3]Dem Antrag sind folgende Anlagen (ggf. als Scan o.ä.) beizufügen:

1. die Angabe

   (a) des PhD Programms

   (b) des Promotionsfachs Volkswirtschaftslehre

2. der Arbeitstitel und eine kurze Darstellung des Forschungsvorhabens (ca. 250-500 Wörter),

3. in der Regel eine Betreuungszusage einer Betreuerin oder eines Betreuers aus dem Personenkreis gemäß § 7 Abs. 3, 4 oder 5 oder eine Betreuungszusage durch den Akademischen Direktor oder die Akademische Direktorin des integrierten Master-/Promotionsstudiengangs M.Sc. Economic Research oder eine Betreuungszusage durch die Sprecherin oder die Sprecher eines Graduiertenkollegs, sofern sie oder er hauptberufliche Professorin oder hauptberufliche Professor der Fakultät ist,

4. der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3, insbesondere durch die Vorlage des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, der Abschlusszeugnisse für die Hochschulausbildung (einschließlich Einzelnoten bzw. Transcript of Records, der Urkunden und der Studienverlaufsbescheinigungen) sowie ggf. der Nachweise über fristgerecht absolvierte und erfolgreich abgeschlossene promotionsvorbereitende Studien gemäß § 3 Abs. 2,

5. ein tabellarischer Lebenslauf,

6. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einem anderen Promotionsvorhaben unterzogen oder zu einem solchen angemeldet hat.

(2) [1]Fremdsprachige Zeugnisse oder Bescheinigungen, die nicht in englischer Sprache abgefasst sind, erfordern eine deutschsprachige Übersetzung. [2]Ausländische Studienabschlussnoten werden vom Promotionsbüro auf das deutsche Notensystem umgerechnet.

(3) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihren Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen oder englischsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher oder englischer Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache erbringen. [2]Als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gilt das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen der Europäischen Union. [3]Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) [1]Bei Deutschen und gemäß der Vergabeverordnung NRW Deutschen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt die fachliche und formale Prüfung des Antrags durch den Promotionsausschuss, der über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand entscheidet. [2]Unabhängig davon obliegt dem International Office der Universität zu Köln die Prüfung sämtlicher ausländischer Sekundarschul- und Hochschulzeugnisse. [3]Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt die fachliche Prüfung durch den Promotionsausschuss, der über die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung entscheidet. [4]Die Bewerberinnen und Bewerber richten im Falle einer fachlichen Zusage durch den Promotionsausschuss und der schriftlichen Betreuungszusage ihren Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium an das International Office, gemäß der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern an der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

(1) [1]Bei einer positiven Entscheidung des Promotionsausschusses erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen elektronischen Bescheid über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand oder einen Bescheid über die fachliche Zusage bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern (i.d.F. Zulassungsbescheid). [2]Das Datum des

Zulassungsbescheids ist das Datum des Promotionsbeginns nach dem Hochschulstatistikgesetz.

(2) Mit der Zulassung als Doktorandin oder Doktorand erfolgt automatisch die Mitgliedschaft in der Cologne Graduate School in Management, Economics and Social Sciences (CGS).

(3) [1]Bewerberinnen oder Bewerber, denen gemäß § 3 Abs. 2 promotionsvorbereitende Studien auferlegt werden, erhalten eine vorläufige Zulassung. [2]Diese erlischt, wenn innerhalb der festgesetzten Frist nicht die erforderlichen Nachweise erbracht wurden.

(4) Nach Erhalt des Zulassungsbescheides muss sich die Doktorandin oder der Doktorand gemäß § 67 Abs. 5 Satz 1 HG schnellstmöglich, spätestens innerhalb von drei Monaten an der Universität zu Köln einschreiben.

(5) Bei einer negativen Entscheidung des Promotionsausschusses erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen entsprechenden elektronischen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

§ 6
Studienbeginn und Promotionsdauer

(1) [1]Das Studium im PhD Programm kann im Sommer- und Wintersemester begonnen werden.

(2) Die Höchstdauer der gesamten Promotion soll in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten.

§ 7
Betreuung

(1) [1]Die Promotion soll betreut werden. [2]Die Betreuung wird von mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern übernommen, von denen eine oder einer die Hauptbetreuung (Erstbetreuerin oder Erstbetreuer) übernimmt und die oder der andere als zusätzliche Ansprechpartnerin oder als zusätzlicher Ansprechpartner fungiert.

(2) Eine der beiden Betreuerinnen oder einer der beiden Betreuer muss aus dem in Abs. 3 genannten Personenkreis stammen.

(3) Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation können folgende Personen sein:

1. die hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät,

2. die hauptberuflichen außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren der Fakultät und hauptberuflichen Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Fakultät.

(4) Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der Fakultät sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter der Fakultät können auf eigenen Antrag zur Betreuerin oder zum Betreuer durch den Promotionsausschuss bestellt werden.

(5) Nebenberufliche Professorinnen und Professoren der Fakultät oder Professorinnen oder Professoren, denen die Hochschule die mitgliedschaftliche Rechtstellung einer Professorin oder eines Professors eingeräumt hat, können auf eigenen Antrag zur Betreuerin oder zum Betreuer durch den Promotionsausschuss bestellt werden.

(6) Betreuerinnen und Betreuer aus Abs. 3, 4 und 5, die aus der Fakultät ausscheiden oder entpflichtet bzw. in den Ruhestand versetzt werden, können laufende Promotionsvorhaben bis zu fünf Jahre weiter betreuen.

(7) Auf Antrag einer der in Abs. 3 genannten Personen können promovierte Mitglieder der Fakultät oder von Forschungsinstitutionen, mit denen ein gemeinsames vertraglich geregeltes Graduiertenprogramm besteht, oder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von anderen Fakultäten oder Hochschulen zur Betreuerin oder zum Betreuer durch den Promotionsausschuss bestellt werden.

(8) [1]Innerhalb von zwölf Monaten nach der Zulassung als Doktorandin oder Doktorand soll die Doktorandin oder der Doktorand zusammen mit den Betreuerinnen oder Betreuern dem Promotionsausschuss eine elektronische Betreuungsvereinbarung entsprechend der Vorgaben der Fakultät vorlegen. [2]Die Betreuungsvereinbarung ist von allen Betreuerinnen oder Betreuern sowie von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu unterzeichnen.

TEIL III. PROMOTIONSSTUDIUM

§ 8

Voraussetzung und Umfang des Promotionsstudiums

(1) [1]Das Studium des PhD Programms setzt eine vorherige Zulassung als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5 voraus.

(2) [1]Die Doktorandin oder der Doktorand muss Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiums im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten absolvieren. [2]In gemeinsamen Promotionsverfahren mit anderen in- oder ausländischen Universitäten oder inländischen (Fach-)Hochschulen gemäß § 34 können weitere Studien- oder Prüfungsleistungen festgelegt werden.

§ 9

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Aufbau und Struktur und Module des Studiums werden im Anhang geregelt.

(2) [1]Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. [2]Sofern Module oder Veranstaltungen in Modulen in deutscher Sprache durchgeführt werden, wird auch die entsprechende Modulprüfung in der Regel in dieser Sprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen.

§ 10

Module

(1) Das Promotionsprogramm ist modular strukturiert.

(2) [1]Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (LP) versehenen Lehreinheiten. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters vermittelt werden können.

(3) Module haben in der Regel einen Umfang von 6 Leistungspunkten.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,

b) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten im Hinblick auf die angestrebte Promotion,

(5) Module können als Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule angeboten werden:

a) Pflichtmodule (P) sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,

b) Wahlpflichtmodule (WP) sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen.

(6) [1]Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Anhängen benannt. [2]Diese umfassen insbesondere:

a) Kennnummer des Moduls,

b) Titel des Moduls,

c) Modulteilnahmevoraussetzungen,

d) Beginn des Moduls,

e) Turnus des Moduls,

f) Dauer des Moduls in Semestern,

g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,

h) Prüfungszulassungsvoraussetzungen,

i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,

j) Prüfungssprache,

k) Versuchsrestriktionen,

l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,

m) Leistungspunkte des Moduls,

n) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,

o) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich.

(7) [1]Die Vergabe von Leistungspunkten setzt den Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. [2]Module können durch das Bestehen einer Modulabschlussprüfung und beziehungsweise oder das Erbringen anderer Leistungen abgeschlossen werden. [3]Für Modulprüfungen gelten die Bestimmungen des § 14.

§ 11

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) [1]Der erfolgreiche Abschluss von Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. [2]Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Doktorandinnen und Doktoranden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Doktorandinnen und Doktoranden. [3]Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand. [4]Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. [5]Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden.

(2) [1]Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. [2]Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG.

§ 12

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.

b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.

c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.

d) Forschungsseminar: Diskursive Beschäftigung mit weiterführenden Fragestellungen ähnlich einer internationalen wissenschaftlichen Konferenz.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) [1]Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. [2]Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. [3]Die

Zulassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Lehrveranstaltungen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erfolgt in diesem Fall nach den Bestimmungen der Ordnung zur Teilnahmebeschränkung in Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung. [4]Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Doktorandinnen und Doktoranden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht. [5]Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Zulassung zur Teilnahme an der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung.

(4) [1]Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. [2]Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. [3]Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. [4]Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

a) [1]Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. [2]Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.

b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.

c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben.

d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

[5]Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. [6]Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. [7]Sofern eine Teilnahmepflicht besteht, können Fehlzeiten nicht durch anderweitige Leistungen kompensiert werden. [8]§ 38 Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt. [9]Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 13a

Anerkennung von Leistungen

(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anerkennung die Anerkennung von hochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 1 HG.

(2) [1]Leistungen, die an anderen Fakultäten der Universität zu Köln, in Graduiertenkollegs oder kooperativen Promotionsprogrammen der Fakultät an anderen staatlich oder staatlich

anerkannten Hochschulen und Forschungseinrichtungen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht wurden, werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. [2]Die Anerkennung erfolgt entsprechend der Module des PhD Programms (siehe Anhang). [3]Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist.

(3) [1]Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen soweit die Notensysteme vergleichbar sind. [2]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. [3]Die Anerkennung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) [1]Die Doktorandinnen und Doktoranden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. [2]Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. [3]Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss ggf. unter Anhörung von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern. [4]Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben und im Falle einer Ablehnung zu begründen. [5]Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. [6]Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 13b

Anrechnungen von Leistungen

(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anrechnung die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 7 HG.

(2) [1]Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Eine Anerkennung solcher außerhochschulischen Leistungen über die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nicht zulässig.

(3) [1]Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. [2]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. [3]Die Anrechnung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) [1]Die Doktorandinnen und Doktoranden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. [2]Anträge auf Anrechnung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. [3]Über die Anrechnung entscheidet der Promotionsausschuss ggf. unter Anhörung von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern. [4]Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben und im Falle einer Ablehnung zu begründen. [5]Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anrechnung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. [6]Das Rektorat gibt der oder

dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 14
Prüfungsformen

(1) [1]Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. [2]Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher oder kombinierter Form abgelegt werden. [3]Die Prüfungsform muss dazu geeignet sein, die in dem Modul vermittelten Lernziele und Lernergebnisse abzuprüfen und nachzuweisen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. [4]Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung nur aus einem Prüfungselement. [5]Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nicht zulässig. [6]Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf schriftlichen Antrag eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter persönlicher Aufsicht oder elektronischer Aufsicht (Videoaufsicht) anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur im Anhang angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der Hausarbeit ergeben sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist. Sie ist in schriftlicher Form oder in einem von der oder dem Prüfenden benannten elektronischen Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Quellen entnommen wurden, einschließlich mittels KI-Tools generierter Inhalte, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“.

c) Ein Take-home-exam ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungszeit. Ein Take-home-exam kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Ein Take-home-exam in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 2, Leistungspunkten.

d) Ein Portfolio setzt sich aus mehreren, selbstständig ohne Prüfungsaufsicht sukzessive zu bearbeitenden Aufgaben unterschiedlichen Typs zusammen und besteht aus einer durch die Doktorandinnen und Doktoranden anzufertigenden Zusammenstellung von Einzeldokumenten. Das Portfolio dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses, spiegelt diesen wider und wird zusammenfassend bewertet. Das Portfolio gliedert sich dabei in der Regel in eine Einleitung, eine Sammlung von Dokumenten aus dem Studium des betreffenden Moduls sowie eine abschließende Reflexion. Klausuren und Hausarbeiten im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) und b) können nicht Bestandteil eines Portfolios sein. Ein Portfolio kann in schriftlicher oder

elektronischer Form geführt werden. Ein Portfolio in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 3 Leistungspunkten.

e) In einer Aufsatzsammlung soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie bzw. er ein Problem in einem Stoffgebiet des zugehörigen Moduls wissenschaftlich analysieren, Fragen aufwerfen, weitere zusammenhängende Probleme umreißen und einer Lösung zuführen kann. Eine Aufsatzsammlung kann in maximal vier Teile aufgespalten werden, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten erbracht werden müssen. In diesem Fall müssen die einzelnen Teile geeignet sein, einen Lernfortschritt zu zeigen und es erfolgt eine abschließende Darstellung des gesamten Lernstandes im vierten Teil. Es erfolgt eine Gesamtbewertung aller Teile nach Einreichung des letzten Teiles. Die Aufsatzsammlung ist in schriftlicher Form oder in einem von den Prüfenden benannten elektronischen Format einzureichen. Eine Aufsatzsammlung in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 3 Leistungspunkten. Sind mehrere Leistungen zu absolvieren, darf der genannte Workload nicht überschritten werden.

(3) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Doktorandin oder ein Doktorand nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Doktorandin oder Doktorand mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Doktorandinnen und Doktoranden des gleichen Promotionsprogramms soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Doktorandin oder ein Doktorand widerspricht. Die Prüfenden entscheiden über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Ein Referat in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 1 Leistungspunkt.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Ein Vortrag in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 1 Leistungspunkt.

(4) [1]Kombinierte Prüfungen sind einheitliche Prüfungen, deren Prüfungsteile sich aus unterschiedlichen Prüfungsformen zusammensetzen. [2]Die Prüfungsteile müssen geeignet sein, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen und in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinanderstehen. [3]Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Klausur mit Referat, Hausarbeit mit Referat, Hausarbeit mit Vorbereitungs- und/oder Reflexionsgespräch, Hausarbeit und mündliche Prüfung bzw. Klausur und mündliche Prüfung bzw. Portfolio und mündliche Prüfung, Paper mit Vortrag, Posterpräsentation, Workplace-based-Assessment, Simulation, Planspiel, Projektarbeit, Klausur mit Projektarbeit, Aufsatzsammlung mit Referat, Aufsatzsammlung mit Klausur wobei gilt:

a) Bei einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung der Referatsinhalte steht das Referat im Mittelpunkt der Prüfungserbringung. Es sind die Vorgaben des Absatz 3 Buchstabe b zu beachten. Das Referat mit schriftlicher Ausarbeitung kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 2 Leistungspunkten.

b) Bei einer Klausur mit Referat werden die Kompetenzen und Lernziele des jeweiligen Moduls in praktischen Ausarbeitungen eingeübt. Durch die Referatsleistungen besteht die Möglichkeit, die Inhalte und Kompetenzen des Moduls in Teilaufgaben gezielter aufzubereiten, zu vermitteln und zu prüfen. Diese Vorgehensweise trägt dazu bei, dass die Doktorandinnen und Doktoranden fortwährend die im Modul vermittelten Kompetenzen anwenden und einüben. Diese kontinuierliche Beschäftigung mit den Inhalten des Moduls fördert nicht nur das Verständnis der Inhalte, sondern dient auch der gezielten Vorbereitung auf die Überprüfung der Kompetenzen in der Klausur. Die Klausur dient dazu, die zunächst im Referat nachgewiesenen Kompetenzen und Lernziele des Moduls in der vorgegebenen Zeit selbstständig und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten. Eine Klausur mit Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Eine Klausur mit Referatin einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 2 Leistungspunkten.

c) Bei einer Hausarbeit mit Referat steht die vertiefte inhaltliche Erarbeitung eines Themas im Mittelpunkt der Prüfung. Es sind die Vorgaben des Absatz 2 Buchstabe b zu beachten. Das Referat dient der zusammenfassenden Darstellung im Zusammenhang mit dem Thema der Hausarbeit. Die Hausarbeit mit Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Eine Hausarbeit mit Referat in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 3 Leistungspunkten.

d) Bei einer Hausarbeit mit Vorbereitungs- und/oder Reflexionsgespräch wird eine Hausarbeit gemäß Absatz 2 Buchstabe b durch ein vorbereitendes Gespräch zur Klärung inhaltlicher und strukturierender Fragen oder durch ein Reflexionsgespräch zur Aufarbeitung von strukturellen Aspekten, inhaltlichen Klarstellungen und arbeitsprozessualen Spezifika begleitet. Die Prüfungsleistung kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.

e) Bei einer Hausarbeit gemäß Absatz 2 Buchstabe b bzw. einer Klausur gemäß Absatz 2 Buchstabe a bzw. einem Portfolio gemäß Absatz 2 Buchstabe e mit mündlichem Prüfungsanteil, dient dieser dazu, die in der schriftlichen Prüfung dokumentierten Kompetenzen zu reflektieren und die gewonnenen Erkenntnisse in einer mündlichen Präsentationsform zu kommunizieren.

f) Bei einem Paper mit Vortrag steht die vertiefte inhaltliche Erarbeitung eines Themas im Mittelpunkt der Prüfung, wozu insbesondere die kritische Auseinandersetzung mit aktueller Fachliteratur, der reflexiven Umgang mit theoretischen Ansätzen sowie die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Argumentation zählen. Das Paper ist eine komprimierte schriftliche Ausarbeitung, in der das Themenfeld zusammenfassend und strukturiert dargestellt wird. Der Vortrag dient der zusammenfassenden Darstellung der Erkenntnisse des Papers in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Es sind die Vorgaben des Absatz 3 Buchstabe c zu beachten. Das Paper mit Vortrag kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.

g) Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und

Erkenntnissen begleitet, die ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden kann. Eine Posterpräsentation in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 1, Leistungspunkt.

h) Ein Workplace-based-Assessment ist eine nicht abgeschlossene Sammlung von Prüfungsinstrumenten, die geeignet sind, Beobachtung von Verhalten (Prozeduren, Kommunikation etc.) in vivo durchzuführen und ein qualifiziertes Feedback zu geben. Die Prüfungsinstrumente werden zumeist formativ eingesetzt. Dazu arbeiten die Teilnehmenden in Gruppen zusammen, denen unterschiedliche Ziele oder Interessen zugewiesen werden. Planspiele können kompetitiv (Durchsetzung der Lösung einer Gruppe) oder kooperativ (gemeinsame Lösungsfindung) angelegt werden. Planspiele prüfen neben dem Wissen planerisch-strategische und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit und in der Nutzung von fachlichem Wissen in Anwendungsszenarien. Die konkrete Durchführung der Prüfung sowie die Kriterien für die Beurteilung werden den Teilnehmenden vorab erläutert.

i) Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Eine Projektarbeit in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 3 Leistungspunkten.

j) Bei einer Klausur mit Referat dient das Referat dazu, die zunächst in der Klausur nachgewiesenen Kompetenzen nochmals zu reflektieren und die Anwendung der Lernziele des Moduls auch mündlich unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken darzustellen. Die mündliche Präsentation kann durch die Abgabe einer geeigneten schriftlichen Kurzdarstellung begleitet werden, die den Umfang von 1 LP nicht überschreiten darf. Die Klausur mit Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Eine Klausur mit Referat in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 2 Leistungspunkten. Sind mehrere Leistungen zu absolvieren, darf der genannte Workload nicht überschritten werden.

k) Bei einer Klausur mit Hausarbeit dient die Hausarbeit dazu, die in der Klausur zunächst nachgewiesenen Kompetenzen nochmals zu reflektieren und im Rahmen einer schriftlichen Ausarbeitung die Anwendung der Lernziele des Moduls auch wissenschaftlich darzustellen. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form oder in einem von den Prüfenden benannten elektronischen Format einzureichen. Es gelten die Bestimmungen des Absatz 2 Buchstabe b. Die Klausur mit Hausarbeit kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Eine Klausur mit Hausarbeit in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 3 Leistungspunkten. Sind mehrere Leistungen zu absolvieren, darf der genannte Workload nicht überschritten werden.

l) Bei einer Klausur mit Projektarbeit dient die Projektarbeit dazu, die zunächst in der Klausur nachgewiesenen Kompetenzen nochmals zu reflektieren und die Anwendung der Lernziele des Moduls auch als selbständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form darzustellen. Die Klausur mit Projektarbeit kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Eine Klausur mit Projektarbeit in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 4 Leistungspunkten. Sind mehrere Leistungen zu absolvieren, darf der genannte Workload nicht überschritten werden.

m) Bei einer Aufsatzsammlung mit Referat dient das Referat dazu, die zunächst in der Aufsatzsammlung nachgewiesenen Kompetenzen nochmals zu reflektieren und die Anwendung der Lernziele des Moduls auch mündlich unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken darzustellen. Die Aufsatzsammlung mit Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Eine Klausur mit

Hausarbeit in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 4 Leistungspunkten. Sind mehrere Leistungen zu absolvieren, darf der genannte Workload nicht überschritten werden.

n) Bei einer Aufsatzsammlung mit Klausur dient die Klausur dazu, die zunächst in der Aufsatzsammlung nachgewiesenen Kompetenzen des Moduls in der vorgegebenen Zeit selbstständig und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten. Die Aufsatzsammlung mit Klausur kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Eine Aufsatzsammlung mit Klausur in einem Modul mit 6 Leistungspunkten hat einen Umfang von 4 Leistungspunkten. Sind mehrere Leistungen zu absolvieren, darf der genannte Workload nicht überschritten werden.

(6) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüfenden auch als Gruppenarbeit oder mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(7) [1]Die Prüfenden legen mit Bekanntgabe des Prüfungstermins gemäß § 15 Absatz 5 fest, ob die Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt und ob die Prüfung in elektronischer Form durch eine Videoaufsicht begleitet wird. [2]Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann nach Bekanntgabe des Prüfungstermins in Abstimmung mit dem Promotionsausschuss eine abweichende Durchführungsform (elektronisch oder in Präsenz) festgelegt werden, wenn hierdurch die Doktorandinnen und Doktoranden bei der Ablegung ihrer Prüfungen nicht benachteiligt werden. [4]Den Doktorandinnen und Doktoranden wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. [5]Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.

(8) [1]Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder den Prüfenden schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. [2]Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen im Promotionsstudium

(1) [1]Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob ein Prüfungsanspruch besteht. [2]Die Zulassung zu und das Ablegen einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Doktorandin oder der Doktorand im PhD Programm an der Universität zu Köln immatrikuliert ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und wenn kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) [1]Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. [2]Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind im Anhang ausgewiesen.

(3) [1]Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem anerkennungsfähigen gleichwertigen Modul an der Universität zu Köln bereits bestanden ist

oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. [2]Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand in dem gewählten Promotionsstudium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Promotionsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Promotionsstudium aufweisen. [3]Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) [1]Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. [2]Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. [3]Unbeschadet hiervon gilt § 19 Absatz 4.

(5) [1]Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. [2]Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. [3]Doktorandinnen und Doktoranden, die zu einer Modulprüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. [4]Unbeschadet hiervon gilt § 19 Absatz 4.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen im Rahmen des Promotionsstudiums

(1) [1]Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. [2]Eine Doktorandin oder ein Doktorand kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) [1]Nimmt eine Doktorandin oder ein Doktorand an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie beziehungsweise er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von der Modulprüfung zurück, gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. [2]Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. [3]Wird eine Prüfung elektronisch durchgeführt, gilt die Prüfungsleistung nur dann als erbracht, wenn die elektronische Übermittlung an die zuständige Stelle bis zum Ende der Bearbeitungszeit vollständig abgeschlossen ist.

(3) [1]Versäumt eine Doktorandin oder ein Doktorand die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ absehen. [2]Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. [3]Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt

und glaubhaft gemacht werden. [4]Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. [5]In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. [6]Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Doktorandin oder einem Doktoranden zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten. [7]Alles weitere regelt der Promotionsausschuss.

§ 17
Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen werden durch die Prüferinnen und Prüfer benotet. [2]Bei Prüfungsleistungen, die in ausgewiesenen Kursen aus einem Masterstudiengang erbracht werden, greifen die Bewertungsmaßstäbe der jeweiligen Masterprüfungsordnung. [3]Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[3]Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 werden Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet. [4]Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. [5]Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) [1]Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 14 Absatz 4 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. [2]Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Bewertung gemäß den in den Anhängen ausgewiesenen Bestimmungen durchgeführt.

(4) Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = mangelhaft.

§ 18

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) [1]Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Doktorandinnen und Doktoranden in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus Management System bekannt gegeben. [2]Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. [3]Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

§ 19

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) [1]Nicht bestandene Modulprüfungen können unbeschränkt wiederholt werden.

(2) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(3) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(4) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 20

Prüfende, Beisitzende des Promotionsstudiums

(1) [1]Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 HG. [2]Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Ausgeschiedene Prüferinnen oder Prüfer sowie ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. [4]Zu Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens promoviert ist oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(2) [1]Eine Lehrende oder ein Lehrender ist Prüferin oder Prüfer der von ihr oder ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, wenn sie oder er Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Universität zu Köln beziehungsweise habilitiertes Mitglied ist, sofern der Promotionsausschuss keine abweichende Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers vornimmt. [2]Weitere Mitglieder und Angehörige der Universität zu Köln aus dem Kreis der Personen nach § 65 Abs. 1 HG können von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu Prüfenden bestellt werden. [3]Die Bestellung der Beisitzenden erfolgt durch die beziehungsweise den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. [4]Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Prüfenden benennen die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel bei den von ihnen abgenommenen Prüfungen und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt.

(4) [1]Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. [2]Sie und gegebenenfalls die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21

Täuschung bei einer Prüfung im Rahmen des Promotionsstudiums, Ordnungsverstoß

(1) [1]Versucht eine Doktorandin oder ein Doktorand, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. [2]Nicht zugelassene Hilfsmittel können von den Aufsichtsführenden nach Abschluss der Prüfung, zu deren Beendigung die Doktorandin oder der Doktorand berechtigt ist, mit Zustimmung der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden zur Beweissicherung eingezogen werden oder in geeigneter Weise gesichert werden.

(2) [1]Je nach Schwere der Täuschungshandlung nach Absatz 1 spricht der Promotionsausschuss gegen die Doktorandin oder den Doktoranden eine der folgenden Sanktionen aus:

a) eine Verwarnung;

b) der Doktorandin oder dem Doktoranden wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;

c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet;

d) die Prüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für endgültig nicht bestanden erklärt;

e) die Doktorandin oder der Doktorand wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studienprogramm erlischt.

[2]Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme auf die Prüferin oder den Prüfer oder in Fällen eines Plagiates, in denen Quellen durch Umformulieren der Originaltexte, Umstellungen der Syntax oder der Verwendung von Synonymen gezielt verschleiert werden, in Betracht. [3]Ein besonders schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungen, beim organisierten Zusammenwirken mehrerer Personen, bei der Übernahme einer gesamten fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungsarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer. [4]Die gewählte Sanktion wird in der Prüfungsakte vermerkt.

(3) Insbesondere bei begründetem Verdacht auf ein Plagiat kann der Promotionsausschuss auch ohne die Zustimmung der Doktorandinnen oder Doktoranden weitere – auch elektronische – Überprüfungen insbesondere Mithilfe von Plagiatserkennungssoftware vornehmen lassen. [2]Dazu kann die Vorlage einer elektronischen Version der Leistung auch nachträglich gefordert werden. [3]Speicherungen in Datenbanken der Plagiatserkennungssoftware über das Ende des jeweiligen Bewertungsverfahren hinaus bedürfen einer ausdrücklichen Einwilligung der Doktorandin oder des Doktoranden. [4]Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden und ist keine Voraussetzung für die

Prüfungsanmeldung, -einreichung oder -bewertung. [5]Das Ergebnis der Überprüfung wird als Teil der Promotionsakte gespeichert. [6]Der Promotionsausschuss kann zusätzlich zufällig ermittelte Stichproben überprüfen. [7]Die Art der Stichprobenermittlung muss dokumentiert werden.

(4) Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5) [1]Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden abgemahnt werden. [2]Bleiben die Abmahnungen wirkungslos oder handelt es sich um eine schwerwiegende Störung, kann die Doktorandin oder der Doktorand von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. [3]Der Promotionsausschuss kann in diesem Fall die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewerten. [4]Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) [1]Versucht eine Doktorandin oder ein Doktorand eine Prüfungsleistung im Rahmen einer Einsichtnahme zu verändern, bleibt die von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer ursprünglich festgelegte Bewertung bestehen. [2]In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Promotionsausschuss darüber hinaus das Promotionsstudium im PhD Programm insgesamt für nicht bestanden erklären.

(7) [1]Vor einer Entscheidung des Promotionsausschusses ist der Doktorandin oder dem Doktoranden rechtliches Gehör einzuräumen. [2]Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) [1]Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 63 Abs. 5 HG eingeleitet werden. [2]Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.

§ 22
Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Abschluss des Promotionsverfahrens bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Promotionsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat eine Doktorandin oder ein Doktorand bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Abschluss des Promotionsverfahrens bekannt, kann der Promotionsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Doktorandin oder der Doktorand getäuscht hat, unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 21 aussprechen.

(3) [1]Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [2]Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. [3]Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausstellung des finalen Transcripts of Records ausgeschlossen.

(4) Das unrichtige Transcript of Records sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt.

§ 23

Studienabschluss

(1) [1]Das Promotionsstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 8 Absatz 2 erworben worden sind. [2]Über das bestandene Studium wird ein Transcript of Records ausgestellt.

(2) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Absolvieren des Promotionsstudiums im PhD Programm ist eine der Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 24.

(3) [1]Hat eine Doktorandin oder ein Doktorand das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen oder nimmt sie oder er einen Hochschulwechsel vor, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. [2]Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

TEIL III. PROMOTIONSPRÜFUNG

§ 24

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Die Promotionsprüfung besteht aus der Dissertation gemäß § 25 sowie einer mündlichen Prüfung (Disputation) gemäß § 28.

(2) Zur Promotionsprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. sie oder er ist Doktorandin oder Doktorand an der Fakultät gemäß § 5,

2. die Doktorandin oder der Doktorand hat die promotionsvorbereitenden Studien, die ihr oder ihm gegebenenfalls gemäß § 3 Abs. 2 auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt,

3. die Doktorandin oder der Doktorand hat das Promotionsstudium gemäß § 8 ordnungsgemäß und erfolgreich absolviert und

4. die Doktorandin oder der Doktorand hat eine Dissertation gemäß § 25 angefertigt und diese Arbeit ist noch nicht Gegenstand eines akademischen oder staatlichen Prüfungsverfahrens gewesen.

§ 25

Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine Arbeit sein, durch die die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit zu selbständiger Forschung, wissenschaftlicher Arbeit und klarer Darstellung der eigenen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachweist.

(2) [1]Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. [2]In begründeten Ausnahmefällen kann sie mit Zustimmung der beiden Betreuerinnen oder Betreuer und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses in einer anderen Sprache abgefasst werden.

(3) [1]Die Dissertation kann als Monographie oder als kumulative Arbeit bestehend aus mehreren Aufsätzen verfasst sein. [2]Monographien werden als Alleinautorin oder Alleinautor verfasst. [3]Mindestens einer der Beiträge einer kumulativen Dissertation soll als Alleinautorin oder Alleinautor verfasst worden sein. [4]In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers davon abgewichen werden; der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag. [5]Weitere Bestimmungen zu kumulativen Dissertationen finden sich im Anhang II zu dieser Ordnung.

(4) [1]Sofern die Dissertation die Gewinnung von Primärdaten oder die Analyse solcher Daten beinhaltet, sichert die Doktorandin oder der Doktorand die den Forschungsergebnissen zugrundeliegenden, zentralen Daten und Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahrt sie für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren auf. [2]Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legt die Doktorandin oder der Doktorand dies dar.

(5) [1]Der Dissertation sind am Ende ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel, ein Lebenslauf sowie die folgende unterschriebene Erklärung beizufügen:

> *„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Dissertation selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe. Weitere Personen, neben den ggf. in der Arbeit aufgeführten Koautorinnen und Koautoren, waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Ich versichere an Eides statt, dass diese Dissertation noch keiner anderen Fakultät oder Universität zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie - abgesehen von den angegebenen Teilpublikationen und eingebundenen Artikeln und Manuskripten - noch nicht veröffentlicht worden ist, sowie, dass ich eine Veröffentlichung der Dissertation vor Abschluss der Promotion nicht ohne Genehmigung des Promotionsausschusses vornehmen werde. Die Bestimmungen der Promotionsordnung des PhD Programms der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sind mir bekannt. Darüber hinaus erkläre ich hiermit, dass ich die Leitlinien der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gelesen und sie bei der Durchführung der der Dissertation zugrundeliegenden Arbeiten und der schriftlich verfassten Dissertation beachtet habe und verpflichte mich hiermit, die dort genannten Vorgaben bei allen wissenschaftlichen Tätigkeiten zu beachten und umzusetzen. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht. Ich versichere, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe."*

[2]Bei Dissertationen mit eingebundenen Artikeln und Manuskripten stellt nur der eigenständig verfasste Teil die Dissertation im Sinne der Versicherung dar. [3]Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(6) Als Dissertation können eine oder mehrere Veröffentlichungen der Doktorandin oder des Doktoranden nur dann eingereicht werden, wenn ihrer Verwendung als Dissertation Rechte dritter Personen nicht entgegenstehen. Die Dissertation wird eingereicht, in dem sie im Campus Management System hochgeladen wird.

§ 26

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Zulassung zur Promotion ist elektronisch an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen (ggf. als Scan o.ä.) beizufügen:

1. eine elektronische Fassung der Dissertation

2. im Falle einer kumulativen Dissertation die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die Bestimmungen zur kumulativen Dissertation gem. Anhang Nr. 1 bis 3 erfüllt sind,

3. eine Zusammenfassung von weniger als einer Seite,

4. Nachweis der Sicherung der Daten gemäß den Leitlinien der Universität zu Köln zur guten wissenschaftlichen Praxis,

5. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums gemäß § 8.

(3) [1]Nach einer Prüfung des Antrags auf Zulassung zur Promotion durch den Promotionsausschuss erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen elektronischen Bescheid über die Zulassung zur Promotion. [2]Das Promotionsbüro übersendet den Gutachterinnen oder Gutachtern ein Dissertationsexemplar digital als PDF. [3]Eine Ablehnung des Antrags auf Zulassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27

Begutachtung und Bewertung der Dissertation

(1) [1]Für die Beurteilung der Dissertation werden mindestens zwei Gutachten eingeholt. [2]Die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation werden vom Promotionsausschuss bestellt, in der Regel aus dem Personenkreis von § 7, Abs. 3, 4 und 5. [3]Auf Antrag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers können promovierte Mitglieder der Fakultät oder von Forschungsinstitutionen, mit denen ein Kooperationsvertrag für ein gemeinsames vertraglich geregeltes Graduiertenprogramm besteht, eine Professorin oder ein Professor einer anderen Fakultät der Universität zu Köln oder einer anderen Hochschule als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden. [4]Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss hauptberufliche Professorin oder hauptberuflicher Professor der Fakultät sein.

(2) Der Promotionsausschuss kann weitere Gutachterinnen und Gutachter bestellen, insbesondere bei interdisziplinären Dissertationen.

(3) [1]Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter darf nicht Koautorin oder Koautor bei einem der eingereichten Aufsätze sein. [2]In begründeten Ausnahmefällen

kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers davon abgewichen werden; der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag.

(4) [1]Die Gutachterinnen oder Gutachter legen dem Promotionsausschuss innerhalb von zwei Monaten unabhängige, begründete Gutachten vor. [2]Die Gutachten bewerten die Forschungsleistung, beschreiben den durch die Dissertation erreichten wissenschaftlichen Fortschritt und bewerten die Leistung im internationalen Vergleich.

(5) Die Gutachterinnen oder die Gutachter empfehlen in ihren Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation (bestanden/nicht bestanden).

(6) Wenn die Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter voneinander abweichen, holt der Promotionsausschuss ein weiteres unabhängiges Gutachten ein. Die Gutachterinnen und Gutachter können bei begründetem Verdacht auf ein Plagiat eine elektronische Plagiatssoftware nutzen.

(7) [1]Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann, wenn grundlegende Einwände gegen Forschungsansatz, Forschungsdurchführung, Forschungsergebnisse oder deren Darstellung einer Annahme der Dissertation entgegenstehen, dem Promotionsausschuss empfehlen, die Annahme der Dissertation von einer vorherigen Überarbeitung abhängig zu machen. [2]Sofern der Promotionsausschuss dieser Empfehlung folgt, hat die Überarbeitung der Dissertation innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu erfolgen. [3]Diese Frist kann in Ausnahmefällen vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern verlängert werden. [4]Mit der Neufassung ist die Urfassung, gegebenenfalls mit den Bemerkungen der Gutachterinnen und Gutachter, erneut einzureichen.

(8) [1]Wenn Einwände gegen Darstellung und Stil einer Veröffentlichung der Dissertation in der vorgelegten Form bestehen, kann eine Gutachterinnen oder ein Gutachter dem Promotionsausschuss empfehlen, die Annahme der Dissertation mit Änderungsauflagen zu verbinden, die vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. [2]Derartige Änderungsauflagen müssen in einem separaten Dokument dem Gutachten beigelegt werden. [3]Die Änderungsauflagen sind binnen sechs Monaten nach der Disputation zu erfüllen. [4]Die Erfüllung der Änderungsauflagen wird durch die Gutachterinnen und Gutachter in der Regel binnen einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der geänderten Dissertation geprüft. [5]Sieht eine Gutachterin oder ein Gutachter die Auflagen als nicht erfüllt an, entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

(9) [1]Die Gutachten liegen mit der Dissertation und den gegebenenfalls gemäß Absatz 9 auferlegten Änderungsauflagen gedruckt oder in elektronischer Form fünf Tage lang für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät zur Einsicht aus. [2]Diese können innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Auslagefrist begründeten Einspruch erheben.

(10) Wird ein Einspruch erhoben, so kann der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten zur Dissertation einholen.

(11) [1]Die abschließende Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation trifft der Promotionsausschuss. [2]Im Falle einer Ablehnung der Dissertation erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. [3]Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 28

Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) [1]Ist die Arbeit angenommen worden, findet eine mündliche Prüfung in der Form einer Disputation statt. [2]Sie dient der Feststellung, ob die Doktorandin oder der Doktorand in der Lage ist die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse zu begründen, weiter auszuführen und in den Kontext des entsprechenden Fachgebietes zu stellen.

(2) [1]Die Disputation wird von einer Prüfungskommission durchgeführt. [2]Der Promotionsausschuss bestellt mindestens zwei der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 27 Abs. 1, 2 und 3 zu Mitgliedern der Prüfungskommission sowie eine weitere hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor der Fakultät oder einer Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor der Fakultät zu der oder zu dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. [3]Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter für eine Gutachterin oder einen Gutachter ernennen.

(3) [1]Die Disputation soll innerhalb von drei Monaten nach der endgültigen Annahme der Dissertation stattfinden. [2]Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Disputation in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, sofern das Einverständnis aller Beteiligten für die Durchführung der Disputation in elektronischer Kommunikation vorliegt.

(4) Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden und mit einstimmiger Zustimmung der Prüfungskommission kann die Disputation in englischer Sprache abgehalten werden.

(5) [1]Die Disputation ist universitätsöffentlich, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht widerspricht. [2]Sie wird durch Aushang oder in einem Online-Portal der Fakultät angekündigt. [3]Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lässt eine angemessene Anzahl von Zuhörerinnen und Zuhörern zu. [4]Bei Einverständnis der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Vorsitzende universitätsfremde Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen. [5]Die Zuhörerinnen und Zuhörer haben keinerlei Mitwirkungsrecht. [6]Sie sind von der Bekanntgabe des Ergebnisses ausgeschlossen. [7]Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Zuhörerinnen und Zuhörer ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Disputation gefährdet scheint. [8]Die Gründe hierfür sind im Protokoll zu vermerken.

(6) [1]Die Disputation beginnt mit einem 15 bis 20-minütigen Referat der Doktorandin oder des Doktoranden, in dem sie oder er die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation darstellt. [2]Das nachfolgende Prüfungsgespräch erstreckt sich auf den Vortrag sowie die sachlichen und methodischen Grundlagen der Dissertation. [3]Es kann sich auch auf angrenzende Gebiete beziehen, die mit dem Gegenstand der Dissertation zusammenhängen. [4]Die Disputation dauert mindestens eine Stunde und höchstens eineinhalb Stunden.

(7) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der gezeigten Leistung in der mündlichen Prüfung, ob die Prüfung bestanden wurde.

(8) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand ohne einen von ihr oder ihm nachzuweisenden triftigen Grund nicht zur Disputation, gilt die Disputation als nicht bestanden.

(9) [1]Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. [2]Die Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach der ersten mündlichen Prüfung erfolgt sein. [3]Den Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission. [4]Ist auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die gesamte Promotion endgültig nicht bestanden und somit erfolglos beendet. [5]Dasselbe gilt, wenn die Wiederholungsfrist durch Verschulden der Doktorandin oder des Doktoranden versäumt oder auf die Wiederholung verzichtet wird. [6]Die Entscheidung wird

der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich oder elektronisch mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) [1]Über den Gegenstand und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von allen Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen. [2]Dies kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 29

Ergebnis der Promotionsprüfung

[1]Das Ergebnis der Prüfungen wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich oder elektronisch durch ein Zeugnis mitgeteilt. [2]Das Zeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades. [3]Das Führen des Doktorgrades erfordert zusätzlich die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 30 und den Vollzug der Promotion gemäß § 31.

TEIL IV. VERÖFFENTLICHUNG UND VOLLZUG DER PROMOTION

§ 30

Veröffentlichung der Dissertation

(1) [1]Nach Bestehen der Promotion muss die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in angemessener Form veröffentlichen. [2]Hierbei können Kapitel, die bereits publiziert oder zur Publikation angenommen sind, durch einen Literaturverweis ersetzt werden.

(2) Die Veröffentlichung kann in folgenden Formen erfolgen:

1. in elektronischer Form auf dem Hochschulserver KUPS,
2. durch privaten Druck und Abgabe von 26 gebundenen Exemplaren bei der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln,
3. in einem Verlag mit ISBN oder ISSN und Abgabe von fünf gebundenen Exemplaren bei der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln.

(3) Die Veröffentlichung muss auf dem Titelblatt oder auf der Rückseite des Titelblatts einen Hinweis enthalten, aus dem hervorgeht, dass es sich um eine von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln angenommene Dissertation handelt; und es sind die Gutachterinnen und Gutachter sowie das Datum der Disputation zu nennen.

(4) [1]Die Veröffentlichung hat innerhalb eines Jahres nach bestandener Disputation zu erfolgen. [2]Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss diese Frist um jeweils ein Jahr, maximal jedoch auf drei Jahre, verlängern.

§ 31

Vorläufige Titelführungsbefugnis, Verleihung des Doktorgrades

(1) [1]Mit dem Bestehen aller Promotionsleistungen, also der Annahme der Dissertation und dem Bestehen der Disputation, ist die Promotion beendet.

(2) [1]Nach Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 30 erhält die Absolventin oder der Absolvent eine von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Fakultät versehene Urkunde über die Verleihung des Doktorgrads, die den Titel der Dissertation, das Datum der letzten Prüfungsleistung und das Ausstellungsdatum enthält. [2]Im Fall der Promotion mit einer anderen Universität, einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder einer (Fach-)Hochschule soll die Promotionsurkunde das Siegel der Fakultät und das der Partnerinstitution tragen, wobei ersichtlich wird, dass der Doktorgrad von der Fakultät verliehen wird. [3]Mit Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen.

(3) [1]Ist die Promotion bestanden, jedoch noch nicht veröffentlicht, kann die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag eine Erlaubnis zur vorläufigen Führung des Doktorgrades erteilen; dies setzt den Nachweis voraus, dass die Drucklegung gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird. [2]Der Nachweis wird durch die Vorlage eines Verlagsvertrages erbracht. [3]Die Erlaubnis steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Dissertation innerhalb der in § 30 Abs. 4 genannten Fristen veröffentlicht wird. [4]Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichung durch sein oder ihr Verhalten ungebührlich verzögert oder unmöglich macht.

§ 32

Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Fakultät kann die Promotionsurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion feierlich erneuern.

TEIL V. EHRENPROMOTION

§ 33

Ehrenpromotion

(1) [1]Das Verfahren der Ehrenpromotion wird auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen oder hauptberuflichen Professoren der Fakultät eingeleitet. [2]Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben die gemäß § 2 Abs. 4 geforderten hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen zu begründen.

(2) Der Vollzug der Ehrenpromotion setzt einen Beschluss der Engeren Fakultät voraus, wobei mindestens zwei Drittel der anwesenden Professorinnen und Professoren den Antrag befürworten müssen.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von der Dekanin oder dem Dekan ausgefertigten Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des oder der Promovierten gewürdigt werden.

TEIL VI. KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN

§ 34

Kooperation mit einer in- oder ausländischen Universität oder einer inländischen (Fach-)Hochschule

(1) [1]Die Zulassung zu einem gemeinsamen Promotionsstudium mit einer anderen in- oder ausländischen Universität oder einer inländischen (Fach-)Hochschule setzt die vorherige Zulassung gemäß § 5 als Doktorandin oder Doktorand an der Fakultät voraus. [2]Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsverfahren erfolgt anschließend durch übereinstimmende Willenserklärungen der Fakultät und der in- oder ausländischen Partneruniversität bzw. Partnerhochschule.

(2) [1]Die Bedingungen des gemeinsamen Promotionsverfahrens können entweder durch einen Rahmenvertrag der Universität zu Köln im Einvernehmen mit der Fakultät oder durch eine individuelle Vereinbarung zwischen der Fakultät oder der Universität und der in- oder ausländischen Universität oder der inländischen (Fach-)Hochschule festgelegt werden. [2]Entsprechende Verträge werden vom oder in Zusammenarbeit mit dem Promotionsausschuss erstellt und müssen von der Engeren Fakultät genehmigt werden.

(3) Ein gemeinsames Promotionsverfahren sieht die gemeinsame Beurteilung der Dissertation sowie eine gemeinsame Disputation in einer Weise vor, die den Anforderungen der Promotionsordnung der Fakultät genügt.

(4) [1]In der Kooperationsvereinbarung können von dieser Promotionsordnung abweichende Regelungen getroffen werden; diese gehen den Bestimmungen dieser Promotionsordnung vor. [2]Sofern in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung. [3]Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die Doktorandin oder der Doktorand wird von mindestens einer hauptberuflichen Professorin oder einem hauptberuflichen Professor der Fakultät sowie mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der ausländischen Hochschule bzw. der inländischen (Fach-)Hochschule betreut.

2. Für die Beurteilung der Dissertation kann der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Partnerhochschule zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter bestellen. § 27 Abs. 1 und 2 bleiben ansonsten unberührt.

3. Falls sich im Fall einer Kooperation mit einer inländischen oder ausländischen Hochschule die Bewertungssysteme der Partnerhochschulen unterscheiden, ist ein gemeinsames Bewertungssystem vertraglich zu regeln.

4. Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission der mündlichen Prüfung (Disputation) können von § 28 abweichende vertragliche Regelungen getroffen werden.

5. Im Fall der Promotion mit einer in- oder ausländischen Universität wird nach erfolgreichem Abschluss der Promotion und Veröffentlichung der Dissertation in der Regel eine gemeinsame zweisprachige Promotionsurkunde unter Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren an der Universität zu Köln und der in- oder ausländischen Partnerhochschule und Angabe des gemeinsam verliehenen Doktorgrades oder in dem jeweiligen betreffenden Lande zu führenden Doktorgrades ausgefertigt und von beiden Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen unterzeichnet und gesiegelt. Sofern eine gemeinsame Promotionsurkunde nicht ausgefertigt werden kann, werden zwei auf das binationale Promotionsverfahren verweisende Urkunden ausgefertigt, die nur gemeinsam gültig sind und in denen darauf hingewiesen wird, dass nur ein einziger Doktorgrad verliehen wird, der wahlweise in der deutschen oder in der Form der in- oder ausländischen Partnerhochschule geführt werden kann. Im Fall der Ausfertigung von zwei Urkunden kann das Ergebnis der

Promotionsprüfungen sowie das Gesamtergebnis zusätzlich nach dem Bewertungssystem der ausstellenden Hochschule ausgewiesen werden.

6. Im Fall der Promotion mit einer inländischen (Fach-)Hochschule soll die Promotionsurkunde das Siegel der Fakultät und das der inländischen (Fach-)Hochschule tragen, wobei ersichtlich wird, dass der Doktorgrad von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln verliehen wird.

TEIL VII. WEITERE REGELUNGEN

§ 35
Promotionsausschuss

(1) Für Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss zuständig, soweit diese Promotionsordnung keine andere Regelung trifft. Darüber hinaus obliegt ihm die Organisation der Prüfungen, die originär aus dem Promotionsbereich stammen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender. Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ist die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung,

2. drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Sozialwissenschaften,

3. ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, die Doktorandin oder der Doktorand ist und nicht gleichzeitig zur Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählen darf,

5. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(3) Für die stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2.-5. ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(4) [1]Die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen von der Engeren Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. [2]Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, des promovierten Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Mitglieds aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Vertreterin oder des Vertreters aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. [3]Wiederwahl ist zulässig. [4]Die Amtszeit einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. [5]Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(5) [1]Dem Promotionsausschuss gehört in beratender Funktion die CGS-Geschäftsführerin oder der CGS-Geschäftsführer sowie die Leiterin oder der Leiter des Promotionsbüros an. [2]Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen in beratender Funktion zu den Sitzungen hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint.

(6) [1]Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. [2]Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. [4]Das dem Promotionsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten des Promotionsstudiums nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt. [5]Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. [6]Das stimmberechtigte Mitglied aus der Gruppe der Studierenden stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(7) [1]Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich und finden in Präsenz oder in elektronischer Kommunikation statt. [4]Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. [6]Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. [7]Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [8]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Geschäftsführende Stelle des Promotionsausschusses ist das Promotionsbüro der Fakultät.

(9) [1]Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, vertritt den Promotionsausschuss, beruft die Sitzungen des Promotionsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. [2]Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. [3]Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. [4]Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Promotionsausschuss vorbehalten. [5]Zu jeder Sitzung des Promotionsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(10) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Promotionsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

(11) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen, zum Promotionsstudium und zu den Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, die CGS-Geschäftsführerin oder der CGS-Geschäftsführer oder die Leiterin oder der Leiter des Promotionsbüros.

§ 36

Studien- und Fachberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zum PhD Programm erteilen die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Cologne Graduate School (CGS).

(2) Für die Studienberatung steht die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Cologne Graduate School (CGS) sowie das Promotionsbüro zur Verfügung.

(3) [1]Die Promotionsstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Promotionsstudium beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. [2]Die Sprechzeiten werden durch Aushang oder im Internet bekannt gegeben.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaft der Fakultät bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) [1]Für die besonderen Fragen von ausländischen Doktorandinnen und Doktoranden bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie Einrichtungen der Fakultät Beratungen an. [2]Für die Beratung zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Prüfungen steht das Anerkennungszentrum der Fakultät zur Verfügung.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psychosoziale Beratung des Kölner Studierendenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

§ 37

Registrierung

[1]Die Bewerberinnen oder die Bewerber sowie die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, bei den in der Universität zu Köln eingesetzten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. [2]Auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie § 6 der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. [3]Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand und der Antrag auf Zulassung zur Promotion setzen die vollständige Registrierung und die Antragstellung in der Erfassungs- und Verwaltungssoftware für Doktorandinnen und Doktoranden der Universität zu Köln inklusive aller Angaben nach dem Hochschulstatistikgesetz voraus. [4]Einmal jährlich müssen die im System hinterlegten Daten in der vom Promotionsbüro vorgesehenen Weise von allen Doktorandinnen und Doktoranden aktualisiert werden.

§ 38

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Doktorandinnen und Doktoranden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) [1]Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. [2]Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine, Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. [3]Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(3) [1]Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ermöglicht. [2]Eine Ablegung von Prüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. [3]Macht eine Doktorandin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Prüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. [4]Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. [5]Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine, Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. [6]Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) [1]Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten resultieren, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine, Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. [2]Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) [1]Die Anträge gemäß Absatz 2 bis 4 sind durch die Doktorandin oder den Doktoranden unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. [2]Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. [3]Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

§ 39

Promotionsakte, Akteneinsicht und Aufbewahrungsfristen

(1) [1]Für jede Doktorandin und jeden Doktoranden wird eine Promotionsakte geführt. [2]Die Promotionsakte dokumentiert insbesondere Anmeldung und Zulassung zum Promotionsstudium, Anmeldung und den Zugang zum Prüfungsverfahren der Promotion, die Dissertation und die Gutachten der Dissertation, die Prüfungskommission der Disputation, das Disputationsprotokoll, die Bewertung der Dissertation und Disputation sowie die Berechnung der Gesamtnote der Promotion, den Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation, sowie Kopien der Zeugnisse und Urkunden. [3]Die Promotionsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Doktorandin oder ein Doktorand im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) [1]Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Doktorandin und jedem Doktoranden beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag elektronisch oder physisch Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüfenden sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Eine Doktorandin oder ein Doktorand beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter haben Anspruch darauf, im Rahmen der Akteneinsicht kostenlos entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anzufertigen oder diese anzufordern. [3]Das Verfahren einer Einsichtnahme mit Besprechung der Bewertung einschließlich angemessener Fristen regelt der Prüfungsausschuss. [4]Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme mit Besprechung der Bewertung nur noch möglich, wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. [5]Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) [1]Die Promotionsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Verleihung des Doktorgrades folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. [2]Schriftliche Prüfungsunterlagen einschließlich zugehöriger Bewertungsunterlagen werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre ab Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, müssen sie vernichtet werden.

(5) [1]Prüfungsfragen, Korrekturvermerke sowie Gutachten von Prüferinnen oder Prüfern, von denen eine Doktorandin oder ein Doktorand Kenntnis erhält, dürfen, sofern sie urheberrechtlich geschützt sind, nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. [2]Unbeschadet hiervon bleiben berechtigte Rechtsschutzinteressen, etwa in Form der Weitergabe an eine beauftragte Rechtsanwältin oder einen beauftragten Rechtsanwalt.

§ 40

Entziehung und Nicht-Verleihen des Doktorgrades, Aberkennung der Promotion und Zurücknahme der Zulassung zum Promotionsstudium

(1) [1]Der PhD kann entzogen, die Verleihung des PhD kann vorenthalten, die Promotion kann mit „nicht bestanden“ bewertet und die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand kann zurückgenommen werden,

a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand beziehungsweise die Absolventin oder der Absolvent über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium oder die Zulassung zur Promotion vorsätzlich getäuscht hat;

b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Doktorgrad aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen der Promotion oder mittels einer Täuschung erworben worden ist;

c) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Absolventin oder der Absolvent sich bei der Erbringung der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat;

d) wenn die zuständige Stelle der Universität zu Köln ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Dissertation festgestellt hat.

(2) [1]Werden Umstände bekannt, die die Entziehung oder das Nicht-Verleihen des PhD, die Bewertung der Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ oder die Zurücknahme der Zulassung nach Absatz 1 rechtfertigen können, so trifft die Engere Fakultät in nichtöffentlicher

Sitzung mit einfacher Mehrheit die Entscheidung. [2]Der Absolventin oder dem Absolventen beziehungsweise der Doktorandin oder dem Doktoranden wird zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. [3]Der Promotionsausschuss ist vor der Entscheidung anzuhören. [4]Der Beschluss soll innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der die Nicht-Verleihung beziehungsweise Entziehung rechtfertigenden Tatsachen gefasst werden. [6]Ist die Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerhochschule erfolgt, wird die Entscheidung über die Entziehung unter deren Mitwirkung getroffen. [6]Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sind auf dieses Verfahren anzuwenden.

(3) Nach dem Beschluss über die Entziehung des PhD ist die Promotionsurkunde für ungültig zu erklären und einzuziehen.

§ 41

Ombudsperson

(1) In allen Konfliktfällen, die zwischen den Beteiligten nicht gelöst werden können, kann die Doktorandin oder der Doktorand oder die Erst- bzw. Zweitbetreuerin oder der Erst- bzw. Zweitbetreuer die Ombudsperson der Fakultät einschalten, die versuchen soll, Konflikte im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen.

(2) [1]Die Engere Fakultät wählt eine Ombudsperson und eine Stellvertretung. [2]Die Ombudsperson wird für die Dauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. [3]Bei Ausscheiden der Ombudsperson oder der Stellvertretung während der Amtszeit erfolgt eine Neuwahl.

TEIL VIII. ÜBERGANGSREGELUNG UND INKRAFTTRETEN DER ORDNUNG

§ 42

Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung gilt für alle, die die Zulassung zum Promotionsstudium nach Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt haben.

(2) [1]Diese Promotionsordnung gilt auch für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die von der Fakultät als Doktorandin oder Doktorand zugelassen wurden, bevor diese Ordnung in Kraft getreten ist. [2]Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß der Promotionsordnung des PhD Programms 2022 vom 01. August 2022 (AM 54/2022) zugelassen wurden, werden automatisch in diese Promotionsordnung überführt.

(3) Wurden Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiums vor Inkrafttreten der Ordnung erfolgreich abgeschlossen, werden diese anerkannt.

§ 43

Veröffentlichung und Inkrafttreten

[1]Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. [2]Am 01. Oktober 2025 tritt die Promotionsordnung des PhD Programms 2022 vom 01. August 2022 (AM 54/2022) außer Kraft. [3]§ 42 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 23.03.2026 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 23.06.2026.

Köln, 05.08.2026

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Ulrich W. Thonemann, PhD

ANHANG I

Übersicht über die Anhänge I

Anhang 1.1	PhD Programm
Anhang 2.2	Fachspezifischer Anhang PhD Programm

Anhang 1.1 PhD Programm

Im PhD Programm muss die Doktorandin oder der Doktorand insgesamt 60 Leistungspunkte erwerben. Davon müssen 30 Leistungspunkte im Basisbereich und 30 Leistungspunkte im Schwerpunktbereich erworben werden, wobei ein Graduate Research Seminar belegt werden muss.

Gruppe	Modul	LP	P/WP	Soll LP	
Basisbereich	BM Advanced Microeconomics	6	P	30	
	BM Advanced Econometrics	6	P		
	BM Advanced Macroeconomics	6	P		
	BM Advanced Public Policy	6	P		
	BM Behavioural Economics and Survey Experiments	6	P		
Schwerpunktbereich	SM Advanced Mathematics	6	WP	24	30
	SM Advanced Public Economics	6	WP		
	SM Behavioural Finance	6	WP		
	SM Beliefs in the Labour Market	6	WP		
	SM Economic Design	6	WP		
	SM Empirical Public Finance and Policy Evaluation	6	WP		
	SM Energy and Environmental Economics	6	WP		
	SM Frontiers in Economic Research	6	WP		

	SM Market Design and Behaviour VI	6	WP		
	SM Political Economics and Media Economics	6	WP		
	BM People Analytics & Econometrics	6	WP		
	SM Selected Topics in Economic Research I	6	WP		
	SM Selected Topics in Economic Research II	6	WP		
	SM Empirical Methods and Data Analysis II[1]	6	WP		
	SM Empirical Methods and Data Analysis III	6	WP		
	SM Selected Methods in Economic Research I	6	WP		
	SM Selected Methods in Economic Research II	6	WP		
	SM Graduate Research Seminar: Empirical Microeconomics, Public and Behavioural Economics	6	WP	6	
	SM Graduate Research Seminar: Theory, Applied Theory and Macroeconomics	6	WP		
	SM Graduate Research Seminar: Econometrics and Statistics	6	WP		
	SM Graduate Research Seminar: Energy Economics	6	WP		

Anhang 1.2 Fachspezifischer Anhang PhD Programm

Die Regelungen für die einzelnen Prüfungsformen insbesondere deren Umfang bzw. Dauer finden sich in § 14.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn / Turnus / Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente | Prüfungsart | Dauer | Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls | Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Bereichsnote
Basisbereich										
1289MBAMIC	BM Advanced Microeconomics	Keine	jedes 2. Semester – Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: Klausur (60)	Keine	P	6	6 / 30
1314MBAEME	BM Advanced Econometrics	Keine	jedes 2. Semester – Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: Klausur (90)	Keine	P	6	6 / 30
1302MBAMAC	BM Advanced Macroeconomics	Keine	jedes 2. Semester – Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: Klausur (90)	Keine	P	6	6 / 30
1302MBAPP1	BM Advanced Public Policy	Keine	jedes 2. Semester – Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: Klausur (60)	Keine	P	6	6 / 30

1289MBBESE	BM Behavioural Economics and Survey Experiments	Keine	jedes 2. Semester – Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: Klausur (60)	Keine	P	6	6 / 30
Schwerpunktbereich										
1302MSAMT1	SM Advanced Mathematics	Keine	jedes 2. Semester – Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: Klausur (90)	Keine	WP	6	6 / 30
1302MSAPE1	SM Advanced Public Economics	Keine	jedes 2. Semester – Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: Projektarbeit	Keine	WP	6	6 / 30
1289MSBEF1	SM Behavioural Finance	Keine	jedes 2. Semester – Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: Klausur (60)	Keine	WP	6	6 / 30
1287MSBLM1	SM Beliefs in the Labour Market	Keine	unregelmäßig 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: Klausur (60)	Keine	WP	6	6 / 30
1289MSECD1	SM Economic Design	Keine	jedes 2. Semester – Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: Klausur mit Hausarbeit	Keine	WP	6	6 / 30
1287MSEPF1	SM Empirical Public Finance and Policy Evaluation	Keine	jedes 2. Semester – Wintersemester 1 - semestrig	Forschungs-projekt	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: Portfolio	Keine	WP	6	6 / 30

1289MSEEE1	SM Energy and Environmental Economics	Keine	jedes 2. Semester – Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: Referat mit Klausur	Keine	WP	6	6 / 30
1289MSSDE1	SM Frontiers in Economic Research	Keine	jedes 2. Semester – Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	Keine	WP	6	6 / 30
1289MSMDB6	SM Market Design and Behaviour VI	Keine	jedes 2. Semester – Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: Projektarbeit	Keine	WP	6	6 / 30
1302MSPME1	SM Political Economics and Media Economics	Keine	jedes 2. Semester – Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: Klausur (90)	Keine	WP	6	6 / 30
1253MBPAE1	BM People Analytics & Econometrics	Keine	jedes 2. Semester – Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: Klausur mit Projektarbeit	Keine	WP	6	6 / 30
1287MSSTE1	SM Selected Topics in Economic Research I	Keine	unregelmäßig 1 - semestrig	Seminar	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	Keine	WP	6	6 / 30
1287MSSTE2	SM Selected Topics in Economic Research II	Keine	unregelmäßig 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: Klausur (60)	Keine	WP	6	6 / 30

1314MSEMD2	SM Empirical Methods and Data Analysis II	Keine	jedes 2. Semester – Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: Hausarbeit mit Referat Schriftliche Prüfung: Klausur (90)	Keine	WP	6	6 / 30
1314MSEMD3	SM Empirical Methods and Data Analysis III	Keine	jedes 2. Semester – Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: Klausur (90)	Keine	WP	6	6 / 30
1287MSSME1	SM Selected Methods in Economic Research I	Keine	unregelmäßig 1 - semestrig	Seminar	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	Keine	WP	6	6 / 30
1287MSSME2	SM Selected Methods in Economic Research II	Keine	unregelmäßig 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: Klausur (60)	Keine	WP	6	6 / 30
1289MSGRMI	SM Graduate Research Seminar: Empirical Microeconomics, Public and Behavioural Economics	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	Keine	WP	6	6 / 30
1302MSGRMA	SM Graduate Research Seminar: Theory, Applied Theory and Macroeconomics	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	Keine	WP	6	6 / 30

1314MSGREC	SM Graduate Research Seminar: Econometrics and Statistics	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	Keine	WP	6	6 / 30
1289MSGREE	SM Graduate Research Seminar: Energy Economics	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	Keine	WP	6	6 / 30

ANHANG II

Bestimmungen zur kumulativen Dissertation

1. Definition

[1]Eine kumulative Dissertation liegt vor, wenn die Ergebnisse der Dissertation nicht in Form einer Monographie, sondern in Form einer Sammlung von in der Regel drei oder mehr wissenschaftlichen Aufsätzen dargestellt werden. [2]Die Aufsätze können bereits publiziert, zur Veröffentlichung angenommen, zur Begutachtung eingereicht oder für eine Einreichung geeignet sein. [3]Die Veröffentlichung soll nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.

2. Einreichung einer kumulativen Dissertation

(1) Die einzelnen Aufsätze werden zusammen mit der Einleitung als *ein* Dokument eingereicht.

(2) Die Seiten müssen über die verschiedenen Aufsätze hinweg eine fortlaufende Nummerierung aufweisen.

(3) [1]Die Dissertation muss eine Einleitung enthalten. [2]Diese bezieht sich auf die Gesamtheit aller als Dissertation eingereichten Aufsätze. [3]Sie macht deutlich, durch welche übergeordnete Fragestellung die einzelnen Aufsätze verbunden sind und welche Aspekte durch die einzelnen Aufsätze jeweils abgedeckt werden sollen.

(4) Zu allen Aufsätzen, die Bestandteil der Dissertation sind, müssen folgende Angaben gemacht werden:

(a) Vollständige Namen und Titel aller Autorinnen oder Autoren,

(b) Titel des Aufsatzes,

(c) Vollständige Literaturangabe bei veröffentlichten Aufsätzen.

(5) Den Aufsätzen ist jeweils eine Kurzzusammenfassung voranzustellen (Abstract).

(6) [1]Falls Koautorinnen oder Koautoren bei der Erstellung einzelner Aufsätze mitgewirkt haben, muss in einem separaten Abschnitt explizit und ausführlich für jeden Aufsatz die individuelle Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden dargelegt werden, zum Beispiel in Bezug auf die Konzeption des Beitrags, Theorie und Theorieentwicklung, Modellentwicklung, Datenerhebung, empirische Analyse, Verschriftlichung. [2]Die Koautorinnen oder Koautoren müssen über diese Erläuterungen informiert werden und sie erhalten binnen zwei Wochen nach Erhalt der Information die Möglichkeit für eine Stellungnahme, falls sie der Darstellung widersprechen.

(7) Das Gesamtliteraturverzeichnis enthält alle in der Dissertation zitierten Publikationen.

3. Anforderungen an eine kumulative Dissertation

[1]Mindestens einer der Beiträge einer kumulativen Dissertation soll als Alleinautorin oder Alleinautor verfasst worden sein. [2]In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers davon abgewichen werden; der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag.

4. Information zu § 27 Abs. 3

[1]Mindestens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter darf nicht Koautorin oder Koautor bei einem der eingereichten Aufsätze sein. [2]In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag davon abgewichen werden; der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag.